

Berechnungshilfe zur Ermittlung des verbindlichen Jahreseinkommens der Eltern

Bei alleinerziehenden nur Angaben des Elternteils,
bei dem das Kind ständig lebt, Ausnahme: Betreuung im Wechselmodell,
beide Elternteile beitragspflichtig

Berechnung für 20...

1. Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit in der Regel der Gesamt-Brutto-Arbeitslohn eines Jahres einschließlich steuerfreier Bestandteile, kann laut Verdienstbescheinigung vom Dezember (des Vorjahres) oder durch Hochrechnung mit aktuellem Einkommen ermittelt werden, Sonderzahlungen berücksichtigen	+		
a) abzüglich Werbungskosten Werbungskostenpauschale, z. Zt. (ab 2022) 1.200 €, falls nicht höhere Werbungskosten durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden	-		
b) abzüglich Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5a EStG hälftig auf Vater und Mutter aufteilen	-		
Zwischensumme	=		
c) zuzüglich 10 % der Zwischensumme gilt nur Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge, z. B. Beamte, Richter, Soldaten, Mandatsträger	+		
2. steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftig./Mini/Midijob einschließlich Freibetrag nach § 26 EStG, Übungsleiterfreibetrag	+		
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit es sind nur die positiven Einkünfte anzurechnen			
a) selbständige Arbeit	+		
b) Gewerbebetrieb	+		
c) Land- und Forstwirtschaft	+		
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung lt. Einkommensteuerbescheid	+		
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrags	+		
6. Sonstige Einnahmen/steuerfreie Einnahmen alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/den Elternteil und das betreute Kind: z. B. Unterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschuss, Renten, Spekulationsgewinn, ausländische Einkünfte, Unterhaltsgeld, steuerfreie Kapitalerträge gem. Halbeinkünfteverfahren, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Elterngeld (ohne Sockelbetrag), Einkünfte nach § 22 EStG, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen Gesetzen ...	+		
Summen	=		
Einkommen beider Elternteile	=		
abzüglich Kinderfreibetrag ab dem 3. berücksichtigungsfähigen Kind: abziehen erstmalig für das dritte Kind danach für jedes weitere anspruchsberechtigte Kind	-		
Voraussichtliches Gesamteinkommen			